



österreichisches
patentamt

Dresdner Straße 87
Postfach 95
1200 Wien
Tel.: +43 1 534 24 0
Fax: +43 1 534 24 535

HERKUNFTSANGABEN

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Wenn ein Agrarprodukt oder Lebensmittel eine besondere Reputation im Heimatland oder über die Landesgrenzen hinweg erreicht, so kann das leider auch dazu führen, dass dieses Produkt nachgeahmt und sein Name missbräuchlich verwendet wird. Seit 1992 besteht auf Unionsebene eine Schutzmöglichkeit zur rechtlichen Absicherung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und damit verbunden eine Aufwertung von besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit Herkunftsbezeichnung. Die **geschützte Bezeichnung** wird in ein von der Europäischen Kommission geführtes Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen. **Der Schutz ist gemeinschaftsweit und zeitlich nicht beschränkt.**

Berechtigte können sich gegen Rechtsverletzungen mit Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung sowie Schadenersatz zur Wehr setzen.

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) besagt, dass Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung (also sämtliche Produktionsstufen) eines Erzeugnisses in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erfolgen müssen.

Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Bei der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) besteht eine Verbindung zwischen mindestens einer der Produktionsstufen (der Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung) mit dem Herkunftsgebiet oder es kann sich um ein Erzeugnis mit besonderem Ruf handeln.

Nicht geschützt werden: **qualitätsneutrale Bezeichnungen** (d.h. es besteht kein Bezug zwischen Produkt und Herkunft) und **Gattungsbezeichnungen**, also Bezeichnungen, die nicht (mehr) auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind.

Keine Anwendung findet die Verordnung auf **Weinbauerzeugnisse** und **Spirituosen**, da es für diese Produktgruppen eigenständige Unionsbestimmungen gibt.

VO (EU) Nr. 1151/2012
(vormals VO (EG)
Nr. 510/2006)

Schutz
gemeinschaftsweit,
zeitlich unbeschränkt

g.U.
z.B. Wachauer Marille

g.g.A.
z.B. Marchfeldspargel

Wie lässt man eine Produktbezeichnung eintragen?

Eintragung

Der Antrag auf Eintragung ist an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das namensgebende geografische Gebiet befindet. Für Anträge vor dem Österreichischen Patentamt (ÖPA) muss sich das **geografische Gebiet in Österreich** befinden.

Spezifikation

Die Hersteller eines zu registrierenden Produkts müssen sich zusammenschließen und ihr Erzeugnis **spezifizieren**. Unter bestimmten Bedingungen kann auch eine Einzelperson oder ein Einzelunternehmen den Antrag stellen.

Antragskosten € 605,00

Der **Antrag** auf Eintragung wird zusammen mit der **Spezifikation** (Produkt- und Herstellungsbeschreibung) und den erforderlichen Nachweisen beim ÖPA eingereicht. Gebühr: € 605,00. Auf Unionsebene fallen keine Gebühren an.

Überprüfung

Nach Überprüfung und Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf nationaler Ebene (mit Einspruchsmöglichkeit für die inländischen Verkehrskreise mit berechtigtem Interesse) wird der Antrag der Europäischen Kommission übermittelt.

Veröffentlichung

Wenn der Antrag den Anforderungen der VO (EU) Nr. 1151/2012 entspricht, wird er ein erstes Mal im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dadurch werden alle Mitgliedsländer von der Antragstellung informiert.

Wenn von den Mitgliedsländern kein Einspruch gegen die Eintragung erhoben wird, **veröffentlicht** die Europäische Kommission ein zweites Mal, nun aber die geschützte Bezeichnung im Amtsblatt der Europäischen Union und trägt die Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsangaben und geschützten geografischen Angaben ein.

Logo

Von der Europäischen Kommission wurde ein **Logo** geschaffen, das nur zur Kennzeichnung jener Agrarprodukte und Lebensmittel verwendet werden darf, die als geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. als geschützte geografische Angabe anerkannt wurden:



g.U.



g.g.A.

Das Logo bescheinigt, dass die Besonderheit des Produktes in seiner geografischen Herkunft (einschließlich dem menschlichen Know-How) begründet liegt, und ist damit Garant für Authentizität.

Fundstellen

Fundstellen:

Im [Amtsblatt der Europäischen Union](#)

Im Internet:

Auf der Webseite der EU-Kommission können in der [DOOR-Datenbank](#) die bisher geschützten Bezeichnungen, das Produkt - auch geordnet nach Produktgruppen oder nach Ländern – sowie weiterführende Informationen (Zusammenfassung der Spezifikation oder des Einzigsten Dokument) auch in deutscher Sprache abgerufen werden.